

Der Erste werfe den Anker

Erstaunliche Einsichten für Juristen

In einem Versuch hat man zwei zufällig ausgewählte Gruppen deutscher Richter, aufgrund eines kurzen Sachverhalts das Strafmaß für einen Vergewaltiger festzulegen. Die Schilderungen unterschieden sich nur hinsichtlich der Forderung des „Staatsanwalts“. Dieser „Staatsanwalt“ war, wie offen erläutert wurde, ein rechtsunkundiger Informatikstudent. In einem Fall forderte dieser 34 Monate, im anderen Fall 12 Monate Freiheitsstrafe. Die Richter ließen sich von den Anträgen beeinflussen. Forderte er 34 Monate Haft, verurteilten sie den Vergewaltiger im Durchschnitt zu 36 Monaten. Forderte er nur zwölf Monate, so lautete das durchschnittliche Urteil 28 Monate. Auslöser ist der sogenannte Ankereffekt. Wer vor Gericht als Erster ein Strafmaß, eine Vergleichssumme oder eine sonstige Zahl nennen kann, setzt einen Anker und beeinflusst das weitere Geschehen. Juristen staunen oft, wenn sie davon hören. Dass Präferenzen vom Entscheidungskontext und -verfahren beeinflusst werden, belegen Ökonomen und Psychologen in diesen und vielen anderen Versuchen.

Auf ein weiteres Beispiel der Verbindung von Recht und Ökonomie wies Niels Petersen kürzlich in seinem vielbeachteten Aufsatz „Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?“ (Der Staat, 2010) hin. Er analysierte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Rauchverbot. Abzuwägen war zwischen dem Gesundheitsschutz der Gäste und der Berufsfreiheit des Gaststättenbetreibers. Welches Verfassungsgut hat den Vorrang? Diese normative Frage hänge von den faktischen Umständen ab. „Hat das Passivrauchen schwere gesundheitliche Folgen, oder handelt es sich lediglich um eine lästige Unannehmlichkeit? Wie groß und wie dauerhaft sind die wirtschaftlichen Auswirkungen des Rauchverbots auf die Gaststättenbetreiber?“, fragt Petersen. Antworten können nur empirische Untersuchungen geben, die nach ökonomi-

schen Methoden erfolgen müssen. Die Gerichte machen sich diese Arbeit in der Regel nicht. Sie gehen von einer „Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers“ aus – vermutlich, um Zeit zu sparen. Oder weil Juristen mit den ökonomischen Methoden nicht vertraut sind?

Das empfehlenswerte Lehrbuch sechs junger Wissenschaftler, die am Bonner Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern tätig sind,



Emanuel V. Towfigh / Niels Petersen (Hrsg.): *Ökonomische Methoden im Recht.*

Verlag Mohr.
Tübingen 2010.
257 Seiten. 24 Euro

wird diesem Mangel abhelfen. Das Werk ist übersichtlich gegliedert und klar geschrieben. Die Autoren stehen in bester Tradition der bekannten deutschen Vertreter der „Ökonomischen Theorie im Recht“ wie Christian Kirchner (Berlin), Anne van Aaken (St. Gallen) oder Christoph Engel (Bonn). Überzeugend ist das von den beiden Herausgebern verantwortete Einleitungskapitel.

Glanzstück ist ein Beitrag von Markus Englerth zur Verhaltensökonomie, da hier die Nützlichkeit ökonomischer Methoden für Juristen besonders deutlich wird. Ein Beispiel: Zur Kriminalprävention trägt neben der Strafhöhe vor allem die gefühlte Entdeckungswahrscheinlichkeit bei: „Die Polizei tut gut daran, Erfolge in bestimmten Bereichen an die Medien zu vermelden.“ Nicht grundlos gingen nach der medienwirksamen Verhaftung von Postmanager Zumwinkel und der Berichterstattung über Steuersünder-CDs aus der Schweiz zahlreiche Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung ein. JOCHEN ZENTHÖFER